

14/Bd.
06.06.2013

Blumenkästen und Blumentöpfe

Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen auf dem Balkon aufgestellt oder angebracht werden. Voraussetzung – so der Mieterbund Nordhessen – ist, dass die Blumentöpfe ordnungsgemäß befestigt sind. Es muss sichergestellt sein, dass sie auch bei starkem Wind nicht herabstürzen und Passanten oder Nachbarn gefährden können. Dann dürfen Blumenkästen auch an der Außenseite des Balkons befestigt werden (LG Hamburg 316 S 79/04).

Anders, wenn die Blumentöpfe, beispielsweise im 3. Stock, ungesichert vollkommen frei auf einem Blumenregal stehen. Hier kann der Vermieter entsprechende Absicherungen oder die Beseitigung der Balkonbepflanzung fordern. Reagiert der Mieter überhaupt nicht, obwohl ein Blumentopf herabstürzt, kann der Vermieter fristlos kündigen (LG Berlin 67 S 278/09).

Nach Informationen des Mieterbundes Nordhessen müssen Nachbarn evtl. herabfallende Blüten oder Blätter dulden. Die Balkonbepflanzung, z.B. stark wuchernder Knöterich, muss zurückgeschnitten werden, wenn er über die Balkonbrüstung wächst (LG Berlin 67 S 27/02). Und natürlich muss beim Blumengießen darauf geachtet werden, dass das Wasser nicht die unten wohnenden Mieter trifft (AG München 271 C 73794/00).

Wenn Sie Fragen haben, beraten wir Sie gern. Wir sind immer Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr; Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und auch Samstag von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr für Sie da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 0561 – 8164260.

Mit freundlichen Grüßen
DMB Mieterbund Nordhessen e.V.
(Dr. Tiedtke)
Geschäftsführerin